

NR. 1279 | 19.11.2018

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Studien- und Prüfungsordnung der  
Ruhr-Universität Bochum für den  
integrierten Reformstudiengang Medizin

vom 19.11.2018

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Ruhr-Universität Bochum  
für den integrierten Reformstudiengang Medizin  
vom 19. November 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**A) Ziele und Zuständigkeiten**

- § 1 Reformziel
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Zuständigkeit

**B) Das Studium**

- § 5 Zulassung zum Studium und Zuweisung der Studienstandorte für den klinischen Studienabschnitt
- § 6 Gliederung und Inhalte
- § 7 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen
- § 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen
- § 9 Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 10 Krankenpflegedienst und Famulaturen
- § 11 Evaluation
- § 12 Abschluss des Studiums

**C) Prüfungswesen und Leistungsnachweise**

- § 13 Zweck der Prüfungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Ärztliche Prüfungen
- § 16 Universitätsinterne Leistungsnachweise
- § 17 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

**D) Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Ausscheiden aus dem Studiengang
- § 21 Studienberatung
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlagen:**

- Anlage 1: Gliederung des Studiums
- Anlage 2: Studienplan Teil A
- Anlage 3: Studienplan Teil B

## **Präambel**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt nach Maßgabe der ÄAppO die Ziele, den Aufbau, die Inhalte des Studiums und die Anforderungen und Verfahren der Prüfungen des integrierten Reformstudiengangs Medizin an der Ruhr-Universität Bochum.

### **A) Ziele und Zuständigkeiten**

#### **§ 1 Reformziel**

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Ärztin/Arzt, die/der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung, zu ständiger Fortbildung und zur kritischen Bewertung ihres/seines Handelns befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Besonders gefördert werden sollen dabei die Fähigkeiten zu Team-Kommunikation und ärztlicher Interaktion, das problemorientierte und interdisziplinäre Denken, sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen.

Diese Ziele sollen in der patienten- und praxisorientierten Ausbildung des integrierten Reformstudiengangs durch Integration grundlegender und klinischer Aspekte vom Beginn des Studiums an unter Verwendung systematischer, problemorientierter und integrierter Lehr- und Lernformen sowie durch ihnen entsprechende Prüfungsformen erreicht werden. Die Studierenden sollen durch die neuen Lehrformen zum Selbststudium motiviert werden.

#### **§ 2 Ausbildungsziele**

Die Absolventinnen und Absolventen des integrierten Reformstudiengangs Medizin sollen

- (1) in der Lage sein, die körperliche, seelische, geistige und soziale Situation ihrer Patientinnen und Patienten zur Grundlage ihres ärztlichen Handelns zu machen,
- (2) die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten erworben haben,
- (3) die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation besitzen,
- (4) praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren, haben,
- (5) die geistigen Grundlagen und psychischen Fähigkeiten haben, die sie zur Grundversorgung der Patientinnen und Patienten befähigen,

- (6) bereit und fähig sein, sich eigenständig kontinuierlich und unter Einbeziehung der modernen Informationsquellen fortzubilden,
- (7) zu eigenständiger Entscheidung und Problemlösung in der Lage sein,
- (8) die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen können
- (9) zur Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und allen anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen sowie mit Studierenden fähig und bereit sein.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau sowie das Prüfungswesen des integrierten Reformstudiengangs Medizin. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO unmittelbar Anwendung.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.

## **B) Das Studium**

### **§ 5 Zulassung zum Studium und Zuweisung der Studienstandorte für den klinischen Studienabschnitt**

- (1) Zum integrierten Reformstudiengang Medizin kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung nachweisen.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt über die Stiftung für Hochschulzulassung. Das Medizinstudium kann an der Ruhr-Universität nur im Wintersemester begonnen werden.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den integrierten Reformstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum.
- (5) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn Prüfungen nach §§ 15 oder 16 endgültig nicht bestanden sind.

(6) Das Studium an der Ruhr-Universität Bochum im zweiten Studienabschnitt (§ 6 Abs. 1 Satz 5) findet an den Standorten im Raum Bochum und in Ostwestfalen-Lippe (OWL) statt, wobei die Ausbildung während der ersten beiden Semester des zweiten Studienabschnitts regelmäßig im Raum Bochum erfolgt. An welchem Standort die Ausbildung ab dem dritten Semester fortgesetzt wird, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9.

(7) Die Studiendekanin/der Studiendekan stellt unter Berücksichtigung der in den Verordnungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern sowie der Kooperationsverträge die Ausbildungskapazitäten im Raum Bochum und in OWL fest.

(8) Das Zuweisungsverfahren findet mit Wirkung für das dritte klinische Semester im ersten klinischen Semester nach Maßgabe der von der Studiendekanin/dem Studiendekan gesetzten und fakultätsüblich bekanntgemachten Fristen statt. Im ersten klinischen Semester geben die Studierenden innerhalb der von der Studiendekanin/dem Studiendekan gesetzten und fakultätsüblich bekanntgemachten Frist in Textform an, an welchem Standort sie ihre Ausbildung fortsetzen möchten. Wird kein Ortswunsch geäußert, gilt dies als Zustimmung zu jeder Zuweisung.

(9) Übersteigt die Zahl der auf einen Standort bezogenen Zuweisungswünsche die Zahl der dort zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden aus den auf diesen Standort bezogenen Interessenten die dem anderen Standort zuzuweisenden Studierenden nach folgendem Verfahren ermittelt:

- a) Zunächst wird in einem (Zufalls-(Los-)verfahren eine Rangliste für den höher nachgefragten Standort ermittelt. Beginnend mit dem Rangplatz 1 werden so viele Studierende dem anderen Standort zugewiesen, dass die Ausbildungskapazität am höher nachgefragten Standort nicht überschritten wird.
- b) Von dieser Zuweisung ausgenommen bleiben Studierende, in deren Person die Gründe des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 VergabeVO NRW erfüllt sind; die Gründe sind glaubhaft zu machen.
- c) Ausgenommen von der Zuweisung an den aufzufüllenden Standort sind weiter Studierende, für die die Zuweisung an diesen Standort bei Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Solche Umstände sind durch einen Antrag (Sonderantrag) in Textform innerhalb der von der Studiendekanin/dem Studiendekan gesetzten und fakultätsüblich bekanntgemachten Frist geltend und glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet, soweit erforderlich, die Studiendekanin/der Studiendekan in Anlehnung an § 21 Abs. 3 Satz 2 VergabeVO NRW mit der Zuweisung. Die Studiendekanin/der Studiendekan trifft auch alle anderen im Zuweisungsverfahren erforderlichen Entscheidungen.
- d) Ergeben sich nach Abschluss des ersten Verteilungsverfahrens Ausbildungskapazitäten an einem oder beiden Standorten, werden diese an Studierende vergeben, in deren Person die Gründe des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 VergabeVO NRW erfüllt sind. Verbleiben hiernach noch Ausbildungskapazitäten, wird ein zweites Verteilungsverfahren durchgeführt, an dem die Studierenden teilnehmen, die erstmals oder wiederholt einen Sonderantrag stellen. Werden mehr Sonderanträge positiv bewertet, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

- e) Stehen bei Zulassung auswärtiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der RUB im dritten oder einem höheren klinischen Semester nur an einem Standort Ausbildungskapazitäten zur Verfügung, erfolgt die Zuweisung zu diesem Standort ohne weiteres Verfahren. Stehen Ausbildungskapazitäten an beiden Standorten zur Verfügung, erfolgt die Verteilung nach Buchstabe d).

## § 6 Gliederung und Inhalte

(1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte über insgesamt sechs Studienjahre. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

Die Ausbildungsinhalte des ersten Studienabschnittes (erstes und zweites Studienjahr)

- sind an organ- oder systembezogenen Problemstellungen orientiert,
- legen systematisch vorklinische Grundlagen und verknüpfen diese mit klinischen Kenntnissen in verschiedenen Disziplinen,
- vermitteln grundlegende diagnostische Techniken und Fähigkeiten,
- vermitteln Fertigkeiten zu kompetenter Arzt-Patient-Interaktion,
- legen wissenschaftstheoretische Grundlagen,
- legen Grundlagen in Fragen der Medizinethik, Anthropologie und Medizinrecht,
- behandeln die Rolle der Ärztin/des Arztes in der Gesellschaft unter epidemiologischen und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten,
- vermitteln Grundbegriffe zum Gesundheitssystem,
- umfassen eine Hospitation in einer hausärztlichen Praxis, vorbereitet durch klinische Inhalte insbesondere in den Bereichen Hygiene, Ethik, Gesundheitswesen und Epidemiologie im Rahmen des Praktikums der Berufsfelderkundung und des Praktikums zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung).

Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist gebunden an das erfolgreiche Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Der zweite Studienabschnitt (drittes bis fünftes Studienjahr)

- vermittelt und vertieft systematisch und in Themenblöcken organisiert klinische Kenntnisse in Fächern und Querschnittsbereichen,
- vermittelt diagnostische und differenzialdiagnostische Techniken und Fähigkeiten,
- legt Grundlagen für Therapie und Patientenbegleitung.

Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist gebunden an das erfolgreiche Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Der dritte Studienabschnitt, das Praktische Jahr (sechstes Studienjahr)

- dient der Abrundung und Übung klinischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in ausgewählten Fächern,
- legt seinen Schwerpunkt auf eine umfassende, eigenständige Betreuung und Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Supervision.

(2) Die ersten fünf Studienjahre sind in Themenblöcke und Blockpraktika gemäß Anlage 1 unterteilt. In ihnen werden die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen für das ärztliche Handeln gelegt, wobei deutlich wird, dass ärztliches Handeln auf wissenschaftlich

begründeter kritischer Denkweise basiert. In jedem Teil dieses Studienabschnitts gibt es sowohl theoretische wie praktisch-klinische Unterrichtsanteile, wobei die praktisch-klinischen im Verlauf des Studiums gegenüber den theoretischen zunehmend an Gewicht gewinnen.

Zusätzlich zu diesen basalen (horizontalen) Ausbildungseinheiten gibt es vertikale Ausbildungsstränge, die sich durch den gesamten ersten und zweiten Studienabschnitt ziehen. Hierzu gehören Veranstaltungen zu den Themengebieten

- Ärztliche Interaktion,
- Praktische ärztliche Fertigkeiten,
- Wissenschaftliches Arbeiten und
- Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns.

Die Stränge bestehen jeweils aus Modulen im Sinne abgeschlossener Teilqualifikationen.

(3) Im sechsten Studienjahr (Praktisches Jahr) werden entsprechend §§ 1 und 3 ÄAppO drei jeweils sechzehnwöchige Ausbildungsabschnitte in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in der Allgemeinmedizin oder einem weiteren klinisch-praktischen Wahlfach abgeleistet.

(4) An das sechste Studienjahr (Praktisches Jahr) schließt sich der dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an. Das Studium wird mit dem dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

### **§ 7 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen**

Das Ausbildungsangebot umfasst systematische und fächerübergreifend konzipierte Veranstaltungen. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und unter verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt.

Es werden die folgenden Unterrichtsveranstaltungen angeboten:

(1) Systematische Vorlesungen dienen der Vermittlung grundlegender Wissensinhalte.

(2) Das Problemorientierte Lernen (POL) dient der Vertiefung und fächerübergreifenden Integration theoretischen und klinischen Wissens im integrierten Reformstudiengang. In Kleingruppen bearbeiten die Studierenden ein medizinisches oder fachbezogenes Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Selbststudium begleitend zu den Vorlesungen, Seminaren und Praktika.

(3) Seminare dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen Theorie und Praxis. Weiterhin bieten sie ein Forum für Gruppenarbeit und den intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und praktischen Übungen sollen Fertigkeiten, aber auch Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte im Praxisrahmen überprüft werden. Ein Praktikum findet im Falle der theoretischen Grundlagenfächer anhand von veranschaulichenden Versuchen, in klinischen Fächern vorwiegend als Unterricht am Krankenbett in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung oder einer Forschungseinrichtung statt.

(5) Klinische Blockpraktika stellen die wesentliche integrative Lehr- und Lernform im Krankenhaus dar. Ziel der klinischen Blockpraktika ist gleichermaßen die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zentral sind dabei die "Ausbildung am Krankenbett" und die wachsende Verantwortung der Studierenden in der Versorgung von Patientinnen und Patienten. Klinische Blockpraktika haben festgeschriebene Lernziele.

(6) Die Medizinische Fakultät bietet regelmäßig Einführungen in die didaktischen Prinzipien, die Systematik des integrierten Reformstudiengangs und die Rolle der Tutorinnen und Tutoren/ Dozentinnen und Dozenten im Unterricht an. Als Tutorinnen und Tutoren/Dozentinnen und Dozenten werden nach Möglichkeit nur solche Lehrkräfte eingesetzt, die entsprechende Schulungen besucht haben.

### **§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen**

Um gewährleisten zu können, dass einerseits das für die Ärztin/den Arzt wichtige Basiswissen zuverlässig vermittelt und geprüft wird und andererseits genügend Freiheit des Lehrens und des Studierens bleibt und damit bereits während des Studiums selbst gewählte Schwerpunkte gesetzt werden können, werden Lehrveranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen angeboten.

(1) Pflichtveranstaltungen müssen besucht werden, um das Studium fortsetzen bzw. abschließen zu können. Pflichtveranstaltungen vermitteln unverzichtbares Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch andere Lernformen nicht in entsprechender Weise zu erwerben sind.

(2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen müssen aus dem Gesamtangebot eine festgelegte Anzahl von Teilnahmenachweisen erbracht werden. So können Interessen wahrgenommen werden, wobei gleichzeitig eine breite Ausbildung gewährleistet bleibt.

(3) Wahlveranstaltungen stellen fakultative Studienangebote dar.

(4) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelt der Studienplan in der Anlage.

### **§ 9 Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl**

(1) Lehrveranstaltungen können beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann (§ 59 Abs. 1 HG) oder wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist (§ 59 Abs. 2 HG). Unter diese Maßnahme fallen alle im Studienplan gekennzeichneten praktischen Übungen, Kurse und Seminare.

Um die ordnungsgemäße Ausbildung im Fach Medizin zu gewährleisten, ist die Teilnehmerzahl in den Pflichtveranstaltungen begrenzt auf die gem. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester bzw. in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes NRW zuzulassende Studierendenzahl.

(2) Zu den Pflichtveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden nur ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum zugelassen. Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht zu den Pflichtveranstaltungen zugelassen.



(3) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen kann die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Pflichtveranstaltungen voraussetzen. Entsprechendes regelt der Studienplan in der Anlage.

(4) Die Pflichtveranstaltungen der Unterrichtsblöcke des ersten und zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in der vom Studienplan vorgegebenen Reihenfolge zu besuchen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

### **§ 10 Krankenpflegedienst und Famulaturen**

(1) Ein dreimonatiger Krankenpflegedienst gemäß § 6 Abs. 1 ÄAppO ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

(2) Vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen Famulaturen über einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten gemäß § 7 ÄAppO nachgewiesen werden.

### **§ 11 Evaluation**

(1) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

(2) Die regelmäßige und sachgerechte Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen ist verpflichtend.

(3) Um den Studierenden eine Rückmeldung über ihren jeweiligen Leistungsstand zu geben, können formative, nicht sanktionierende Prüfungen angeboten werden. Das Ergebnis ist nicht für das Fortkommen entscheidend. Formative Prüfungen werden nicht wiederholt.

### **§ 12 Abschluss des Studiums**

Das Studium endet nach dem Praktischen Jahr mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

## **C) Prüfungswesen und Leistungsnachweise**

### **§ 13 Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen sollen

1. Aufschluss darüber geben, ob sich die/der Studierende diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, die sie/ihn befähigen, ihren/seinen Beruf als Ärztin/Arzt verantwortungsvoll auszuüben,
2. der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
3. dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
4. im Falle des „Nichtbestehens“ von sanktionierenden, abschließenden (summativen) Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Hierzu kann das Wiederholen einzelner Unterrichtsveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte angeordnet werden.

## § 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung der Prüfungsorganisation wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechtes.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zur Erbringung der Leistungsnachweise nach § 16,
2. die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern bzw. Beisitzerinnen/Beisitzern,
3. die Festlegung der allgemeinen Prüfungsmodalitäten, d.h. Art und Umfang, Bestehensgrenzen und Zeitpunkt der universitätsinternen Leistungsnachweise, sowie Regelungen für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße.
4. die Festlegung von Art und Umfang der Wiederholungsprüfungen im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung.
5. die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer durch den Prüfungsausschuss nicht ersetzt werden.
6. das Angebot bzw. die Anerkennung von Wahlfächern.
7. die Erteilung von Bescheinigungen beim Ausscheiden aus dem integrierten Reformstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.
8. die Evaluation der Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen/Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, davon eine/einer auf Vorschlag des Studiendekanats, ein/e Vertreter/Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, des Weiteren als beratende Mitglieder zwei Studierende, von denen mindestens eine/einer bereits fünf Fachsemester studiert haben muss. Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses betroffen ist, ist es von den Beratungen in dieser Sache auszuschließen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; sie unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, sie einzuhalten. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschlusses vom Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates bedarf.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Art dieser Regelfälle sowie Grundsätze für die Bearbeitung legt der Prüfungsausschuss beim Übertragungsbeschluss fest.

## § 15 Ärztliche Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums der Humanmedizin sind drei Ärztliche Prüfungen vorgesehen, deren Zulassungsbedingungen sich nach der ÄAppO richten.

Die Ärztlichen Prüfungen werden abgelegt:

- a) der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in schriftlicher und mündlich-praktischer Form nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
- b) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in schriftlicher Form nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts,
- c) der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in mündlich-praktischer Form nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Ärztlichen Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlich-praktischen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Hinsichtlich des Inhalts und der Prüfungsgebiete wird den Studierenden empfohlen, sich frühzeitig anhand der Approbationsordnung für Ärzte zu informieren. Die Prüfungsgebiete sind in den §§ 22 bis 24 und 28 bis 30 ÄAppO festgelegt. Die Prüfungsinhalte werden beschrieben in den Anlagen 10 und 15 zur ÄAppO.

(4) Einzelheiten über die Meldung, Zulassung, Art und Bewertung der Ärztlichen Prüfung sind ebenso wie die Prüfungstermine durch Vorschriften im Zweiten Abschnitt der ÄAppO geregelt. Für die Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungen gelten die Vorschriften des § 12 ÄAppO.

(5) Als staatliche Prüfungsbehörde ist für die Ruhr-Universität Bochum die Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.

## § 16 Universitätsinterne Leistungsnachweise

(1) Eine Bescheinigung über einen Leistungsnachweis wird nur auf der Grundlage regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Anlage 2 (Studienplan) dieser Studienordnung ausgestellt. Für einige dieser Veranstaltungen gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung.

(2) Die regelmäßige Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit der Pflichtveranstaltung versäumt wurden und die versäumten Unterrichtsinhalte nachgearbeitet werden konnten. Eine nachträgliche Aufnahme in eine praktische Übung ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 15 % der Praktikumszeit verstrichen sind. In besonderen Härtefällen entscheidet der Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird nur auf der Grundlage von Prüfungen bescheinigt. Art und Umfang der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu veröffentlichen. Prüfungen können computergestützt, schriftlich, mündlich, praktisch, durch veranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen oder in einer Kombination als Portfolio-Prüfung erfolgen.

(4) Eine Prüfung kann dreimal wiederholt werden. Nach der zweiten nicht-bestandenen Prüfung wird ein Beratungsgespräch dringend empfohlen. Wird eine Prüfung unentschuldig versäumt, so gilt sie als nicht bestanden. In besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über weitere Wiederholungsmöglichkeiten.

(5) Die Teilnahme an der jeweils ersten Prüfung einer belegten leistungsnachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltung des ersten Studienabschnitts ist obligatorisch. Werden Prüfungen nicht bestanden, melden sich die Studierenden zu weiteren Prüfungsversuchen aktiv an. Studierende des zweiten Studienabschnitts melden sich zu allen Prüfungen aktiv an.

(6) Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, verliert die/der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch für den entsprechenden Leistungsnachweis an der Ruhr-Universität Bochum.

(7) Während des ersten Studienabschnitts sind die Leistungsnachweise gemäß Studienplan (Anlage 2 Teil A) zu erbringen.

(8) Während des zweiten Studienabschnitts sind benotete Leistungsnachweise in Fächern, Querschnittsbereichen und Klinischen Blockpraktika gemäß Studienplan (Anlage 2 Teil B) zu erbringen.

Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht dieses Abschnitts entsprechend werden drei fächerübergreifende Leistungsnachweise erhoben, deren Zeitpunkte und deren beteiligte Fächer (je mindestens 3) im Studienplan Teil B aufgeführt werden. Anhand der Aufgabenanzahl bzw. erreichbaren Punktzahl gewichtet gehen die fachbezogenen Leistungsnachweise in die Abschlussnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises ein. Ein fächerübergreifender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn alle darin enthaltenen Fächer bestanden sind. Werden einzelne Fächer nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden.

(9) Bereits bestandene, benotete Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(10) Um den Studierenden eine Rückmeldung über ihren jeweiligen Leistungsstand zu geben, können formative, nicht sanktionierende Prüfungen angeboten werden. Das Ergebnis ist nicht für das Fortkommen entscheidend. Formative Prüfungen werden nicht wiederholt.

### **§ 17 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten sowie bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums, sowie eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums werden gemäß §12 ÄAppO von der nach Landesrecht zuständigen Stelle soweit Gleichwertigkeit gegeben ist ganz oder teilweise angerechnet. Dies gilt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

(2) Studienzeiten sowie bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Medizinstudium erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt

auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

(3) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des integrierten Reformstudiengangs Medizin nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Dies gilt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

### **§ 18 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften**

(1) Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann unter Darlegung plausibler Gründe, z.B. bei körperlicher oder psychischer Behinderung, beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in einer vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder anderer Dauer zu ersetzen.

(2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Vor solchen Entscheidungen wird die/der Betroffene angehört.

(4) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten steht ein Beschwerderecht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss zu.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird ein ärztliches Attest verlangt.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden. Eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat, die/der den Ablauf der Prüfung und die Mitprüflinge nachhaltig stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen über Rücktritt oder Täuschung vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **D) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 20 Ausscheiden aus dem Studiengang**

(1) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung scheidet Studierende aus dem integrierten Reformstudiengang Medizin aus.

(2) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem integrierten Reformstudiengang Medizin regelt die Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Studierende, die den Studiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss fächerbezogene Bescheinigungen für erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen.

### **§ 21 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Ruhr-Universität berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und Studienfächer. Zudem steht sie bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Für eine fachbezogene Studienberatung benennt der Fakultätsrat Studienfachberater.

**§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Die Regelungen in § 5 Abs. 6 bis 9 treten rückwirkend zum 03.05.2018 mit der Maßgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 12.11.2018.

Bochum, den 19. November 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

## **Anlage I zur Studienordnung**

gemäß § 6 Abs. 2

### **Gliederung des Studiums:**

#### **Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)**

Erstes Fachsemester:

- Orientierungswoche
- Vorlesungen, POL-Tutorien, Seminare und Praktika zu den Grundlagen der Humanbiologie mit klinischen Bezügen

Zweites bis und viertes Fachsemester:

- Vorlesungen, POL-Tutorien, Seminare und Praktika zu den Themenblöcken
  - Bewegungsapparat mit den Modulen Spinale Sensorik, Periphere Motorik, Zentrale Motorik, Leitungsbahnen
  - Innere Organe mit den Modulen Herz/Kreislauf, Atmung, Gastrointestinaltrakt, Urogenitaltrakt
  - Nervensystem und Sinne mit den Modulen Sinne I + II, Höhere Hirnfunktionen
- Hospitation in einer allgemeinmedizinischen Praxis (nach dem dritten Fachsemester)
- Vorklinisches Wahlfach

Bis zur Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- Krankenpflegedienst
- Praktikum in Erster Hilfe

#### **Zweiter Studienabschnitt (5. bis 10. Fachsemester)**

- Vorlesungen, Seminare und Praktika in klinisch-theoretischen Fächern
- Klinischer Untersuchungskurs
  
- Themenorientierte Vorlesungen, Seminare und Unterricht am Krankenbett in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen
- Interdisziplinäre Falldiskussionen
- Einbeziehung der Studierenden in den klinischen Tagesablauf
  
- Klinische und allgemeinmedizinische Blockpraktika

#### **Dritter Studienabschnitt (11. und 12. Fachsemester)**

- Praktisches Jahr

#### **Abschnittübergreifende Ausbildungsstränge (1. bis 10. Fachsemester):**

Veranstaltungen der vertikalen Ausbildungsstränge

- Ärztliche Interaktion
- Ärztliche Fertigkeiten
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns



## Anlage 2 zur Studienordnung: Studienplan Teil A

A) Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 1 ÄAppO nachzuweisen sind

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind	Fachsemester	Unterrichtsstunden gem. Curriculum iRM
1. Praktikum der Physik für Mediziner	1	50
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	1	41
3. Praktikum der Biologie für Mediziner	1	26
4. Praktikum der Physiologie	2-4	66
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	2-4	67
6. Kursus der makroskopischen Anatomie	2-4	80
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie	1, 3-4	58
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	2-4	45
9. Seminar Physiologie	2-4	39
10. Seminar Biochemie / Molekularbiologie	2-4	39
11. Seminar Anatomie	2-4	23
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1-4	32
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	1-3	31
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1-3	19
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	1	14
<i>mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt min. 630 Std.</i>		630
16. Vorklinisches Wahlfach	1, 2, 3 oder 4	min. 14
17. Praktikumsbegleitende, integrierte Seminare mit Einbeziehung klinischer Fächer ( <i>min. 98 Std.</i> )	2-4	99
18. Gegenstandsbezogene Studiengruppen (POL) als Seminare mit klinischem Bezug ( <i>min. 56 Std.</i> )	1-4	56

## Anlage 3 zur Studienordnung: Studienplan Teil B

B) Leistungsnachweise für Fächer und Querschnittsbereiche, die gemäß § 27 ÄAppO zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind:

Fächer und Querschnittsbereiche	Fachsemester
<b>Fächer</b>	
1. Allgemeinmedizin <sup>1</sup>	7-8*
2. Anästhesiologie <sup>2</sup>	9-10
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	5+8
4. Augenheilkunde <sup>2</sup>	9-10
5. Chirurgie	6-7
6. Dermatologie, Venerologie	8-10*
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe <sup>1</sup>	8

8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde <sup>2</sup>	9-10
9. Humangenetik	8
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	5-6*
11. Innere Medizin	6-7
12. Kinderheilkunde <sup>1</sup>	8
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin	5
14. Neurologie	6-7
15. Orthopädie <sup>3</sup>	9-10
16. Pathologie	5
17. Pharmakologie, Toxikologie	5-6
18. Psychiatrie und Psychotherapie	6-7*
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie <sup>3</sup>	9-10*
20. Rechtsmedizin	6
21. Urologie <sup>3</sup>	9-10
22. Wahlfach (klinisch)	5-10
<b>Querschnittsbereiche</b>	
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	5-6*
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	6*
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	7*
4. Infektiologie, Immunologie	5-7
5. Klinisch-pathologische Konferenz	6
6. Klinische Umweltmedizin	8
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	9-10
8. Notfallmedizin	9-10
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	8
10. Prävention, Gesundheitsförderung	6
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	6-7
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	8
13. Palliativmedizin	8
14. Schmerzmedizin	8
Mit Pflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 868 Stunden, davon 476 Stunden als Unterricht am Krankenbett.	

\*Diese Fächer bzw. Querschnittsbereiche sind zusätzlich beteiligt an der Integration vorklinischer und klinischer Lehrinhalte insbesondere durch Teilnahme an den vertikalen Ausbildungssträngen.

<sup>1</sup>Fächerübergreifender Leistungsnachweis im 8. Semester

<sup>2</sup>Fächerübergreifender Leistungsnachweis im 9./10. Semester

<sup>3</sup>Fächerübergreifender Leistungsnachweis im 9./10. Semester

<b>Blockpraktika</b>	
1. Innere Medizin	9-10
2. Chirurgie	9-10
3. Kinderheilkunde	9-10
4. Frauenheilkunde	9-10
5. Allgemeinmedizin	9-10